

# Anhang

- 104** Aufsichtskategorisierung
- 106** Finanzmarktregulierung: hängige Vorhaben
- 108** Statistiken
- 112** Vereinbarungen der FINMA auf nationaler und internationaler Ebene
- 114** Vertretung der FINMA in internationalen Arbeitsgruppen
- 115** Glossar
- 118** Abkürzungen



## Aufsichtskategorisierung

Die von der FINMA beaufsichtigten Finanzinstitute werden nach ihrer Risikowirkung für Gläubiger, Anleger und Versicherte und für das Gesamtsystem des schweizerischen Finanzplatzes in sechs Aufsichtskategorien eingeteilt. Neben der Einteilung in Risikokategorien erhält jedes Institut ein Rating, das die Einschätzung der FINMA zu seiner aktuellen Verfassung darstellt.

Aufgrund der beiden Grössen (Kategorisierung und Institutsrating) legen die Aufsichtskonzepte die Aufsichtsintensität und den Einsatz der Aufsichtsinstrumente wie auch das Zusammenwirken zwischen der direkten Aufsicht durch die FINMA und dem Einsatz

der Prüfgesellschaften für die einzelnen Institute fest. Diese Massnahmen bewirken eine systematischere Risikoorientierung der Aufsichtstätigkeit und eine intensivere Auseinandersetzung mit den aus Risiko-sicht relevanten Instituten.

### Aufsichtskategorisierung<sup>83</sup> Banken

Die Kategorisierung der Banken ist nach FINMA-Rundschreiben 2011/2<sup>84</sup> definiert.

Kategorie	Kriterien (Mrd. CHF)	Anzahl Institute			
		2014	2013		
1	Bilanzsumme	≥	250	2	2
	Verwaltete Vermögen	≥	1 000		
	Privilegierte Einlagen	≥	30		
	Erforderliche Eigenmittel	≥	20		
2	Bilanzsumme	≥	100	3	3
	Verwaltete Vermögen	≥	500		
	Privilegierte Einlagen	≥	20		
	Erforderliche Eigenmittel	≥	2		
3	Bilanzsumme	≥	15	26	27
	Verwaltete Vermögen	≥	20		
	Privilegierte Einlagen	≥	0,5		
	Erforderliche Eigenmittel	≥	0,25		
4	Bilanzsumme	≥	1	65	66
	Verwaltete Vermögen	≥	2		
	Privilegierte Einlagen	≥	0,1		
	Erforderliche Eigenmittel	≥	0,05		
5	Bilanzsumme	<	1	211	223
	Verwaltete Vermögen	<	2		
	Privilegierte Einlagen	<	0,1		
	Erforderliche Eigenmittel	<	0,05		

<sup>83</sup> Die sechste Kategorie umfasst jene Marktteilnehmer, die von der FINMA nicht prudenziell beaufsichtigt werden.

<sup>84</sup> Vgl. FINMA-Rundschreiben 2011/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken» (<http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2011-02-d.pdf>).

**Aufsichtskategorisierung<sup>85</sup> Versicherungen**

Kategorie	Kriterien (Mrd. CHF)	Anzahl Institute	
		2014	2013
1	–	–	–
2	Bilanzsumme > 50 Mrd. CHF oder Komplexität	5	5
3	Bilanzsumme > 1 Mrd. CHF oder Komplexität	39	41
4	Bilanzsumme > 0,1 Mrd. CHF oder Komplexität	60	52
5	Bilanzsumme < 0,1 Mrd. CHF oder Komplexität	115	125

<sup>85</sup> Die sechste Kategorie umfasst jene Marktteilnehmer, die von der FINMA nicht prudenziell beaufsichtigt werden.

# Finanzmarktregulierung: hängige Vorhaben

(Stand und Ausblick per 31. Dezember 2014)

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
<b>Sektorübergreifend</b>				
<b>Finanzdienstleistungen und Finanzinstitute*</b>				
Mit einem neuen Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sollen die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten (Verhaltenspflichten am Point of Sale, Prospektspflichten, Ausbau private Rechtsdurchsetzung) geregelt und der Kundenschutz im Finanzmarktbereich gestärkt werden. Zudem ist es vorgesehen, die Aufsichtsregeln für Finanzdienstleister (Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Vermögensverwalter) neu in einem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) zusammenzufassen.	Gesetz	Q3/14	offen	17/18
<b>Finanzmarktinfrastrukturen*</b>				
Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) hat die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen (Börsen, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und Transaktionsregister) sowie den ausserbörslichen Handel mit Derivaten (OTC-Handel) zum Inhalt. Mit dem Gesetz werden die entsprechenden Vorgaben seitens der G-20 und des Finanzstabilitätsrats (FSB) zum Derivatehandel umgesetzt und die Bestimmungen zu den Finanzmarktinfrastrukturen internationalen Standards angepasst. Ferner werden die Marktverhaltensregeln aus dem Börsengesetz ins FinfraG überführt.	Gesetz	Q1/14	offen	Q1/16
Die Ausführungsbestimmungen zum FinfraG werden in Form einer Bundesratsverordnung und einer Verordnung der FINMA erlassen.	Verordnung	offen	offen	Q1/16
<b>Geldwäschereibekämpfung*</b>				
Im Februar 2012 verabschiedete die Financial Action Task Force (FATF) eine Teilrevision der Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und neu zur Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen. Die entsprechenden Anpassungen im Geldwäschereigesetz (GwG) betreffen unter anderem die Themenbereiche Transparenz bei Inhaberaktien, Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei, Definition politisch exponierter Personen (PEP) und Barzahlung bei Fahrnis- und Grundstückkäufen.	Gesetz	Q1/13	Q4/14	Q2/15
Im Rahmen einer Totalrevision soll die Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) unter anderem den revidierten FATF-Empfehlungen und dem revidierten GwG angepasst werden.	Verordnung	Q1/15	offen	offen
<b>Aufsicht Prüfgesellschaften*</b>				
Die bisher getrennte Aufsicht über Prüfgesellschaften im Bereich der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung wird zusammengelegt und bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) konzentriert. Die Änderung wurde durch eine Anpassung des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) vollzogen.	Gesetz	Q3/13	Q2/14	Q1/15
Die Übertragung der Aufsichtszuständigkeit über Prüfgesellschaften an die RAB machte eine Änderung der FINMA-Prüfverordnung (FINMA-PV) notwendig.	Verordnung	Q3/14	Q4/14	Q1/15

\* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte im Finanzsektor, bei denen die FINMA nicht federführend ist, können auf der SIF-Internetseite zum FinWeb eingesehen werden (<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/finweb.html>).

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
<b>Banken</b>				
<b>Nachrichtenlose Vermögenswerte*</b>				
Banken sollen solche Vermögenswerte nach vorgängiger Publikation liquidieren können. Vorgesehen ist, dass der Liquidationserlös an den Bund fiele. Die Ansprüche von Berechtigten, die sich auch auf die Publikation hin nicht gemeldet haben, würden erlöschen. Die Anpassungen wurden im Rahmen einer Totalrevision der Bankenverordnung (BankV) vorgenommen.	Verordnung	Q4/13	Q2/14	Q1/15
<b>Rechnungslegung*</b>				
Die Rechnungslegungsvorschriften wurden auf Gesetzesstufe durch die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts (Obligationenrecht) und des Bankengesetzes (BankG) geändert. Die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsstufe wurden im Rahmen einer Totalrevision der Bankenverordnung (BankV) vorgenommen.	Verordnung	Q4/13	Q1/14	Q1/15
Die FINMA setzt die Revision der Rechnungslegungsvorschriften im Rahmen einer Totalrevision des FINMA-Rundschreibens «Rechnungslegung Banken» um.	Rundschreiben	Q4/13	Q1/14	Q1/15
<b>Leverage Ratio</b>				
Die Leverage Ratio soll ab 2015 offengelegt werden. Die Berechnung der Leverage Ratio und ihre Offenlegung werden durch ein neues FINMA-Rundschreiben präzisiert.	Rundschreiben	Q3/14	Q4/14	Q1/15
<b>Liquiditätsrisiken</b>				
Im Rahmen der Umsetzung der Basel-III-Liquiditätsanforderungen (kurzfristige Liquiditätsquote, Liquidity Coverage Ratio [LCR]) wurde die Liquiditätsverordnung (LiqV) angepasst. Die entsprechenden Änderungen wurden im FINMA-Rundschreiben «Liquiditätsrisiken Banken» nachvollzogen.	Rundschreiben	Q4/13	Q2/14	Q1/15
<b>Anpassungen Basel III</b>				
Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat eine Reihe von Änderungen an seinem Regelwerk Basel III vorgenommen. Nach internationalem Fahrplan sind auf den 31. Dezember 2016 revidierte Offenlegungsstandards einzuführen. Auf den 1. Januar 2017 folgen ein neuer Standardansatz zur Bestimmung der Kreditäquivalente von Derivaten, eine geänderte Unterlegung von Beteiligungstiteln in Form von Fondsanteilen im Bankenbuch und eine revidierte Unterlegung von Kreditrisiken gegenüber zentralen Gegenparteien. Neue Verbriefungsregeln treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Zudem hat der Basler Ausschuss erstmals detaillierte Standards zur Risikoverteilung erlassen, die auf den 1. Januar 2019 einzuführen sind. Der Nachvollzug dieser Änderungen bedingt eine Anpassung der Eigenmittelverordnung (ERV).	Verordnung	offen	offen	16–19
Die Anpassungen der Verordnung sind in den FINMA-Rundschreiben nachzuvollziehen. Das betrifft die Rundschreiben «Kreditrisiken Banken», «Offenlegung Banken» und «Risikoverteilung Banken».	Rundschreiben	offen	offen	16–19
<b>Versicherungen</b>				
<b>Versicherungsaufsicht</b>				
Die praktische Anwendung des totalrevidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; in Kraft seit 1. Januar 2006) sowie gegenwärtige Marktentwicklungen und internationale Tendenzen legen regulatorischen Handlungsbedarf nahe. Ziel ist es, im Rahmen einer Revision der Aufsichtsverordnung (AVO) Widersprüche zu beseitigen. Zudem sollen der Versichertenschutz und die internationale Kompatibilität gestärkt werden.	Verordnung	Q4/14	Q1/15	Q2/15
Die Änderungen auf Verordnungsstufe bedingen eine Anpassung zahlreicher FINMA-Rundschreiben im Versicherungsbereich.	Rundschreiben	Q3/15	offen	16–17
<b>Märkte</b>				
<b>Kollektive Kapitalanlagen</b>				
Im Nachgang zur Teilrevision des Kollektivanlagengesetzes (KAG) wurde die Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA) angepasst.	Verordnung	Q2/14	Q3/14	Q1/15

## Unterstellte<sup>86</sup> Finanzmarktteilnehmer

### Unterstellte Banken<sup>87</sup>

	2014	2013
Banken, wovon	292	301
– ausländisch beherrscht	99	101
– Zweigniederlassungen ausländischer Banken	29	31
Raiffeisenbanken	312	316
Vertretungen ausländischer Banken	55	53

### Unterstellte Effekthändler<sup>88</sup>

	2014	2013
Effekthändler, wovon	58	62
– ausländisch beherrscht	16	15
– Zweigniederlassungen ausländischer Effekthändler	12	14
Vertretungen ausländischer Effekthändler	42	45
Anerkannte ausländische Börsenteilnehmer	121	124

### Unterstellte Börsen

	2014	2013
Inländische Börsen	3	3
Inländische börsenähnliche Einrichtungen	2	2
Anerkannte ausländische Börsen	56	54
Anerkannte ausländische börsenähnliche Einrichtungen	3	4

### Unterstellte kollektive Kapitalanlagen

	2014	2013
<b>Schweizerische kollektive Kapitalanlagen</b>		
Total schweizerische kollektive Kapitalanlagen, wovon	1 515	1 447
– offene kollektive Kapitalanlagen (nach Art. 8 KAG)		
– vertragliche Anlagefonds und SICAV	1 498	1 431
– davon nur für qualifizierte Anleger bestimmt	716	694
– geschlossene kollektive Kapitalanlagen (nach Art. 9 KAG)		
– KGK und SICAF	17	16
<b>Ausländische kollektive Kapitalanlagen</b>		
Total ausländische kollektive Kapitalanlagen, wovon	6 701	6 171
– eurokompatibel (UCITS)	6 577	5 959
– nicht eurokompatibel (Non-UCITS)	124	212

<sup>86</sup> «Unterstellt» bedeutet nicht zwingend «prudenziell beaufsichtigt».

<sup>87</sup> Diese Statistik erfasst alle der FINMA unterstellten Institute einzeln. Daraus ergeben sich Differenzen zum Kap. «Strukturelle Anpassungen im Bankensektor und die Rolle der FINMA», Grafik «Anzahl Banken nach Bankengruppe», S. 42. In jener Grafik werden Institute, die einzeln der FINMA unterstellt sind, aber der gleichen Finanzgruppe angehören, zusammengefasst und als eine Einheit einbezogen.

<sup>88</sup> Vgl. Fussnote 87.

### Unterstellte Fondsleitungen, Vermögensverwalter (Asset Manager), Vertreter und Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz

	2014	2013
Fondsleitungen	44	44
Vermögensverwalter (Asset Manager)	151	119
Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	88	99
Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz	285	293

### Unterstellte Versicherungsunternehmen und Krankenkassen

	2014	2013
Lebensversicherer, wovon	21	23
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen	18	19
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen	3	4
Schadenversicherer, wovon	127	124
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen (inkl. 22 Krankenzusatzversicherungen [2013: 20])	79	80
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen (inkl. 1 Krankenzusatzversicherung [2013: 1])	48	44
Rückversicherer total	62	62
– Rückversicherer	29	28
– Rückversicherungscaptives	33	34
Krankenkassen, welche die Krankenzusatzversicherung betreiben	14	14
Total beaufsichtigte Versicherungsunternehmen und Krankenkassen	224	223
Versicherungskonzerne (Gruppen und Konglomerate)	7	8

### Unterstellte Finanzintermediäre

	2014	2013
Total unterstellte Selbstregulierungsorganisationen	12	12
Total direkt unterstellte Finanzintermediäre	259	310
Total der Geldwäschereiaufsicht der FINMA unterstellte Gruppengesellschaften	141	141
Total registrierte Versicherungsvermittler	14 900	14 248

### Zugelassene Prüfgesellschaften und anerkannte Ratingagenturen

	2014	2013
Total zugelassene Prüfgesellschaften	20	23
Total anerkannte Ratingagenturen	5	5

## Bewilligungen

### Banken

	2014	2013
Bankbewilligungen (Art. 3 BankG)	3	1
Zweigniederlassungen (Art. 4 ABV-FINMA)	0	1
Vertretungen (Art. 14 ABV-FINMA)	5	8
Zusatzbewilligungen (Art. 3 <sup>ter</sup> BankG)	2	7
Aufhebung der Unterstellung	6	6

110

### Effektenhändler

	2014	2013
Effektenhändlerbewilligungen (Art. 10 BEHG)	0	2
Zweigniederlassungen (Art. 41 BEHV)	0	2
Vertretungen (Art. 49 BEHV)	1	6
Zusatzbewilligungen (Art. 10 Abs. 6 BEHG und Art. 56 Abs. 3 BEHV)	0	3
Aufhebung der Unterstellung	0	1
Anerkennung ausländischer Börsenteilnehmer	3	5

### Börsen

	2014	2013
Anerkennung ausländischer Börsen (einschliesslich börsenähnlicher Einrichtungen)	7	4

### Kollektive Kapitalanlagen

	2014	2013
Schweizerische kollektive Kapitalanlagen	125	139
Ausländische kollektive Kapitalanlagen	1 140	721

### Unterstellte Fondsleitungen, Vermögensverwalter (Asset Manager), Vertreter und Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz

	2014	2013
Fondsleitungen	2	1
Vermögensverwalter (Asset Manager)	38	22
Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	17	4
Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz	34	13

## Versicherungsunternehmen und Krankenkassen

	2014	2013
Lebensversicherer, wovon	1	0
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen	1	0
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen	0	0
Schadenversicherer, wovon	4	3
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen	0	0
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen	4	3
Rückversicherer	2	2
Rückversicherungscaptives	0	0
Krankenkassen, welche die Krankenzusatzversicherung betreiben	0	0
Total	7	5
Versicherungskonzerne (Gruppen und Konglomerate)	0	0

## Finanzintermediäre

	2014	2013
Direkt unterstellte Finanzintermediäre	12	5
Der Geldwäschereiaufsicht der FINMA unterstellte Gruppengesellschaften	9	7
Versicherungsvermittler	920	696

## Prüfgesellschaften und Ratingagenturen

	2014	2013
Total Verfügungen für Wechsel Prüfgesellschaften	98	198
Zulassungen von Prüfgesellschaften	0	2
Abmeldungen von Prüfgesellschaften	3	81
Anerkennung von Ratingagenturen	0	0

## Enforcementverfügungen

	2014	2013
Enforcementverfügungen (End- und Zwischenverfügungen)	115	110
Verfügungen in Übernahmesachen	2	1

## Beschwerden und Strafanzeigen

	2014	2013
Gegen Enforcementverfügungen eingereichte Beschwerden	29	24
Erledigte Beschwerden	35	19
Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden	117	79

## Vereinbarungen der FINMA auf nationaler und internationaler Ebene

---

Die FINMA arbeitet sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene mit zahlreichen Behörden zusammen. Zur Formalisierung dieser Zusammenarbeit hat sie 2014 verschiedene Vereinbarungen unterzeichnet.

### Vereinbarung auf nationaler Ebene

#### Memorandum of Understanding zwischen der esisuisse und der FINMA

Die Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler (esisuisse) und die FINMA haben einander auf der Grundlage von Art. 37k BankG die Angaben zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig sind. Die internationalen Standards zu Einlagensicherungen sehen vor, dass sich die Institutionen des Finanzsicherheitsnetzes untereinander koordinieren und zeitnah die notwendigen Informationen austauschen. Diese Zusammenarbeit soll im Rahmen eines sogenannten Memorandum of Understanding formalisiert und institutionalisiert werden. Dementsprechend legt die 2014 zwischen der esisuisse und der FINMA abgeschlossene Vereinbarung allgemeine Grundsätze fest, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen zu konkretisieren.

### Vereinbarungen auf internationaler Ebene

#### Allgemeines

Internationale Vereinbarungen sind rechtlich unverbindliche Verwaltungsübereinkünfte im Bereich der Aufsichtszusammenarbeit. Im internationalen Kontext ist die Bezeichnung «Memorandum of Understanding» verbreitet. Als Synonym finden auch die Begriffe «Cooperation Agreement» oder «Coordination Arrangement» Verwendung. Unter Beachtung der nationalen Rechtsgrundlagen sichern sich die beteiligten Aufsichtsbehörden mit dem Abschluss solcher Vereinbarungen die Bereitschaft zur Kooperation zu und konkretisieren die Modalitäten der Zusammenarbeit. Aufgrund ihrer Unverbindlichkeit vermögen von der FINMA abgeschlossene Vereinbarungen weder für die FINMA selbst noch für die ausländischen Partnerbehörden und/oder anderweitige Dritte Rechte oder Pflichten zu begründen.

#### Vereinbarungen nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG

Der Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz erfordert eine Genehmigung der FINMA. Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG sieht als Genehmigungsvoraussetzung vor, dass die für die jeweiligen Fonds zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden mit der FINMA eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben. Damit soll grenzüberschreitend der Schutz von Kleinanlegern in der Schweiz gestärkt werden.

Die FINMA hat 2014<sup>89</sup> mit folgenden Aufsichtsbehörden bilaterale Vereinbarungen im Sinne von Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen:

Land	Ausländische Behörde	Typ	Geltungsbereich
Belgien	Financial Services and Markets Authority (FSMA)	bilateral	Kooperationsvereinbarung nach Art. 120 KAG
Dänemark	Finanstilsynet (FSA)		
Estland	Finantsinspeksiioon (EFSA)		
Guernsey	Guernsey Financial Services Commission (GFSC)		
Jersey	Jersey Financial Services Commission (JFSC)		
Liechtenstein	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)		
Luxemburg	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)		
Malta	Malta Financial Services Authority (MFSA)		
Niederlande	Netherlands Authority for the Financial Markets (AFM)		
Norwegen	Finanstilsynet (FSA)		
Schweden	Finansinspektionen (FI)		
Vereinigtes Königreich	Financial Conduct Authority (FCA)		

#### Weitere 2014 abgeschlossene Vereinbarungen

Land	Ausländische Behörde	Typ	Geltungsbereich
Gibraltar	Financial Services Commission (FSC)	bilateral	Kooperationsvereinbarung zur Beaufsichtigung der Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)

<sup>89</sup> Mit einigen Staaten bzw. den zuständigen Aufsichtsbehörden hat die FINMA bereits vor 2014 eine Vereinbarung im Sinne von Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen: Deutschland (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht [BaFin]), Frankreich (Autorité des marchés financiers [AMF]), Irland (Central Bank of Ireland [CBI]) und Österreich (Österreichische Finanzmarktaufsicht [FMA]).

### Internationale Organisationen und Gremien<sup>90</sup>

#### Finanzstabilitätsrat

(Financial Stability Board [FSB])

- Standing Committee on Supervisory and Regulatory Cooperation

#### Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

(Basel Committee on Banking Supervision [BCBS])

- Governors and Heads of Supervision
- International Conference of Banking Supervisors
- Basel Committee on Banking Supervision

#### Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

(International Association of Insurance Supervisors [IAIS])

- Executive Committee

#### Internationale Organisation für Effekten- handels- und Börsenaufsichtsbehörden

(International Organization of Securities Commissions [IOSCO])

- IOSCO Board
- Presidents' Committee
- IOSCO Task Force on Crossborder Regulation

### Weitere internationale Foren

- Deutschsprachiges Vierländertreffen (Banken- und Versicherungsbereich)
- Integrated Financial Supervisors Conference
- OTC Derivatives Regulators Group (ODRG)
- Wilton Park Securities Supervision Conference/ International Cooperation and Enforcement

<sup>90</sup> Die Auflistung beschränkt sich auf Gremien, in denen Vertreter aus dem Verwaltungsrat und/oder der Geschäftsleitung der FINMA Einsitz haben. Daneben sind zahlreiche Mitarbeitende der FINMA in Arbeitsgruppen aktiv.

### **Alternative Investment Fund Managers Directive**

Die EU-Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) legt die Zulassung, die laufende Tätigkeit und die Transparenz der Verwalter alternativer Investmentfonds (vgl. «Non-UCITS») fest, die alternative Investmentfonds in der Europäischen Union verwalten und/oder vertreiben.

### **Antizyklischer Kapitalpuffer**

Mit dem antizyklischen Kapitalpuffer bezeichnet man temporär erhöhte Eigenmittelanforderungen an Banken. Er ist ein mit Basel III eingeführtes Instrument, um eine überproportionale Kreditvergabe zu bremsen und so antizyklisch zu wirken. Auch bezweckt der antizyklische Kapitalpuffer, die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber Verlustrisiken zu erhöhen. Der antizyklische Kapitalpuffer beträgt maximal 2,5 Prozent der risikogewichteten Positionen einer Bank.

### **Äquivalenz**

Die Finanzmarktregulierung eines Staates kann ausländische Marktteilnehmer von Pflichten des lokalen Rechts ausnehmen, sofern diese in ihrem Heimatstaat einer gleichwertigen Regulierung und Aufsicht unterliegen. Diese Gleichwertigkeit wird in der Regel im Rahmen eines Äquivalenzanerkennungsverfahrens geprüft. Insbesondere die EU-Finanzmarktregulierung setzt für grenzüberschreitende Tätigkeiten aus Nicht-EU- bzw. -EWR-Staaten in zahlreichen Bereichen eine Äquivalenzanerkennung voraus.

### **Bail-in**

Dabei handelt es sich um behördlich angeordnete Wandlungen von Fremd- in Eigenkapital oder Forderungsverzichte.

### **Basel III**

Um die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zu stärken, hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) Ende 2010 durchgehend strengere Regeln für Eigenkapital und Liquidität verabschiedet, die im Wesentlichen die sogenannte Säule 1 von Basel III darstellen. Der Aufsichtsprozess ist Gegenstand der Säule 2. Unter der Säule 3 werden Regeln zur bankseitigen Offenlegung wichtiger Kennzahlen und Risikoinformationen verstanden, um dank Transparenz eine Marktdisziplinierung zu erreichen. Die wichtigsten Neuerungen unter Basel III sind:

- die Verbesserung der Qualität, der Zusammensetzung und der Transparenz der Eigenkapitalbasis
- höhere Eigenkapitalanforderungen für das Ausfallrisiko bei Derivaten, Pensionsgeschäften und Wertpapierfinanzierungsgeschäften
- eine neue Kapitalanforderung für das Risiko von Marktwertverlusten von ausserbörslichen Derivaten
- die Ergänzung der risikobasierten Eigenkapitalanforderung durch eine ungewichtete Höchstverschuldungsquote (vgl. «Leverage Ratio»)
- Massnahmen zur Verringerung der Prozyklizität und zur Förderung antizyklischer Polster
- Massnahmen zur Bekämpfung der Systemrisiken, speziell mit Blick auf systemrelevante Banken
- die Einführung globaler Liquiditätsstandards

### **Central Securities Depositories Regulation**

Die Central Securities Depositories Regulation (CSDR; Verordnung [EU] Nr. 909/2014) schafft eine Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der Europäischen Union und enthält damit auch Bestimmungen über Zentralverwahrer.

### **Combined Ratio**

Die Combined Ratio bezeichnet die «Schaden-Kosten-Quote». Dabei handelt es sich um die Summe der Schadenaufwendungen bzw. Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten im Verhältnis zu den Prämieinnahmen, ausgedrückt in einem Prozentsatz.

### **Commitment-Ansätze I und II**

Der Commitment-Ansatz I ist ein Risikomessverfahren zur Bestimmung der Wirkung von Derivaten auf das Fondsvermögen. Die Wirkung der Derivate auf das Fondsvermögen wird anhand des Wertes von deren Basiswerten berechnet. Beim Commitment-Ansatz I ist die Erzielung einer Hebelwirkung untersagt. Beim Commitment-Ansatz II hingegen ist die Erzielung einer Hebelwirkung im Rahmen der gesetzlichen Limiten zulässig.

### **Common Equity Tier 1 Capital**

Common Equity Tier 1 Capital (CET1) bezeichnet hartes Kernkapital bzw. verlustabsorbierendes Eigenkapital der besten Qualität. CET1 besteht aus einbezahltem Kapital, offenen Reserven und Gewinnvorträgen.

### **Enforcementverfahren**

Wenn es sich im Rahmen der prudenziellen Aufsicht und von Vorabklärungen als wahrscheinlich erweist, dass die FINMA das Aufsichtsrecht zwangsweise durchsetzen muss, eröffnet sie ein eingreifendes Verwaltungsverfahren nach Verwaltungsverfahrensgesetz. Dieses Verfahren wird «Enforcementverfahren» genannt. Mit Abschluss eines Enforcementverfahrens kann die FINMA unter anderem Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands anordnen und vollstrecken.

### **European Market Infrastructure Regulation**

Die European Market Infrastructure Regulation (EMIR; Verordnung [EU] Nr. 648/2012) schafft eine harmonisierte Regulierung über ausserbörslich gehandelte Derivatetransaktionen. Sie sieht insbesondere eine Verpflichtung der Marktteilnehmer zum Clearing über eine zentrale Gegenpartei (CCP) sowie die Meldung aller Derivategeschäfte an ein Transaktionsregister vor. Zudem legt die Verordnung einheitliche Voraussetzungen für die Bewilligung und die Aufsicht von CCP und Transaktionsregistern als Finanzmarktinfrastrukturen fest.

### **Finanzdienstleistungsgesetz**

Mit einem neuen Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sollen die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten (Verhaltenspflichten am Point of Sale, Prospektspflichten, Ausbau private Rechtsdurchsetzung) geregelt und der Kundenschutz im Finanzmarktbereich gestärkt werden.

**Finanzinstitutsgesetz**

Das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) sieht vor, die Aufsichtsregeln für Finanzdienstleister (Banken, Effektenhändler, Fondslösungen, Vermögensverwalter) neu in einem Gesetz zusammenzufassen.

**Finanzmarktinfrastrukturen**

Zu den Finanzmarktinfrastrukturen zählen die Börsen und die börsenähnlichen Einrichtungen des Handels, die zentralen Gegenparteien (CCP) mit ihrem Clearing und schliesslich die Effektenabwicklungs- und Zahlungssysteme. Entsprechend werden CCP sowie Effektenabwicklungs- und Zahlungssysteme, da dem Handel nachgelagert und soweit mit dessen Abwicklung befasst, auch als Nachhandelsinfrastrukturen bezeichnet. Neu werden darunter auch Transaktionsregister für die Meldung von Derivatetransaktionen erfasst. Nach Massgabe des künftigen Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) existieren Finanzmarktinfrastrukturen auf den Ebenen des Handels (Trading), der Abrechnung (Clearing), der Abwicklung (Settlement) sowie des Meldewesens.

**Finanzmarktinfrastrukturgesetz**

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) hat die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen (Börsen, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und Transaktionsregister) sowie den ausserbörslichen Handel mit Derivaten (OTC-Handel) zum Inhalt. Mit dem Gesetz werden die entsprechenden Vorgaben seitens der G-20 und des Finanzstabilitätsrats (FSB) zum Derivatehandel umgesetzt und die Bestimmungen zu den Finanzmarktinfrastrukturen internationalen Standards angepasst. Ferner werden die Marktverhaltensregeln aus dem Börsengesetz ins FinfraG überführt.

**FINMA-Rundschreiben**

Mit Rundschreiben kodifiziert und standardisiert die FINMA ihre Aufsichtspraxis. Diese Rundschreiben bilden aber keine Rechtsetzung, die Gerichte bindet. Die Betroffenen werden mit einem Erläuterungsbericht informiert und haben die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Ergebnisse werden in einem Anhörungsbericht veröffentlicht. Die FINMA kann Rundschreiben erlassen, wenn sich die Aufsichtspraxis verfestigt hat oder ein ausgewiesener Bedarf der Beaufsichtigten nach Kodifizierung der Praxis besteht.

**Gebundenes Vermögen**

Im gebundenen Vermögen sind die Ansprüche aus Versicherungsverträgen sicherzustellen. Im Konkursfall des Versicherungsunternehmens werden aus dem Erlös des gebundenen Vermögens vorweg die Forderungen aus den Versicherungsverträgen befriedigt. Erst danach fällt ein allenfalls überschüssiger Teil in die Konkursmasse. Der Wert der Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens muss die Ansprüche aus Versicherungsverträgen jederzeit bedecken. Für die Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens existieren daher spezielle Vorschriften in der Aufsichtsverordnung (AVO).

**Gewährsbrief**

Mit dem Gewährsbrief teilt die Aufsichtsbehörde einer Person ihre möglichen Vorbehalte hinsichtlich deren «Gewähr» für eine einwandfreie Geschäftsführung mit. Die FINMA gibt mit dem Gewährsbrief bekannt, sie werde die Gewähr des Empfängers in einem Enforcementverfahren prüfen, sofern dieser in Zukunft eine Gewährsposition einnehmen wolle. Der Ausgang der Prüfung ist vollkommen offen.

**Higher Loss Absorbency**

Dieser Begriff bezeichnet die gesteigerte Fähigkeit, mit Eigenmitteln (unerwartete) Verluste in einem höheren Ausmass aufzufangen. Anforderungen an die Higher Loss Absorbency sind zurzeit für global systemrelevante Versicherungsunternehmen (G-SII) in Ausarbeitung.

**Internes Modell (Versicherungen)**

System eines Versicherungsunternehmens zur Quantifizierung der Risiken im Zusammenhang mit der Solvabilität nach Schweizer Solvenztest, basierend auf dem firmenspezifischen Risikoprofil. Versicherungsunternehmen können teilweise oder vollständig interne Modelle verwenden, sofern diese von der FINMA genehmigt worden sind.

**Kundenverfahren (internationale Amtshilfe)**

Verlangt eine ausländische Behörde von der FINMA im Rahmen der internationalen Amtshilfe Daten von in- und ausländischen Kunden schweizerischer Finanzintermediäre, können sich diese Personen im Rahmen eines Kundenverfahrens gegen die Übermittlung zur Wehr setzen. Die von der FINMA in einem solchen Fall zu erlassende Verfügung ist vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

**Leverage Ratio (auch Höchstverschuldungsquote)**

Die Leverage Ratio bezeichnet die Verhältniszahl von Eigenkapital zu Fremdkapital. Als regulatorische Vorschrift bezeichnet die Leverage Ratio auch die Mindestanforderung von Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtengagement. Die Leverage Ratio ist eine nicht risikogewichtete Kennzahl.

**Liquidity Coverage Ratio**

Diese kurzfristige Liquiditätsquote (LCR) ist eine neue quantitative Liquiditätsmessgrösse nach Basel III. In einem vordefinierten Stressszenario stellt sie hochliquide Aktiven (zum Beispiel gut bewertete Staatsanleihen) ins Verhältnis zu einem Nettzahlungsausschuss. Dabei wird verlangt, dass die Quote mindestens 100 Prozent betragen muss.

**Markets in Financial Instruments Directive II**

Das Regulierungspaket MiFID II besteht aus einer Richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive; MiFID; Nr. 2014/65/EU) sowie einer Verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation; MiFIR; [EU] Nr. 600/2014) und enthält insbesondere Regeln über die Organisation und den Betrieb von Wertschriftenbörsen und deren Teilnehmer. Daneben sind Verhaltensregeln zum Schutz von Anlegern bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen festgelegt.

**Modellansatz (Asset Management)**

Hier geht es um ein Risikomessverfahren für den Einsatz von komplexen Derivaten oder Anlagestrategien, bei denen der Commitment-Ansatz keine hinreichende Messung des Marktrisikos erlaubt. Die Bewertung des Risikos stützt sich auf ein Modell, wobei der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit eintretende maximal mögliche Verlust berechnet wird (Value-at-Risk).

**Net Stable Funding Ratio**

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio [NSFR]) ist Teil des Basel-III-Regelwerks und hat einen einjährigen Zeithorizont; sie soll zu einer tragfähigen Fristenstruktur von Aktiva und Passiva führen. Damit werden die Ziele verfolgt, einerseits die Widerstandskraft der Banken über einen länge-

ren Zeithorizont zu fördern, andererseits zusätzliche Anreize für die Banken zu schaffen, ihre Geschäfte auf dauerhafter Basis aus stabileren Refinanzierungsquellen zu finanzieren. Es wird verlangt, dass die Quote mindestens 100 Prozent beträgt.

#### **Non-UCITS**

Bei Non-UCITS handelt es sich um kollektive Kapitalanlagen, die nicht der europäischen UCITS-Richtlinie unterstellt sind (vgl. auch «UCITS[-Richtlinie]»).

#### **OTC-Derivate**

OTC-Derivate sind derivative Finanzinstrumente, die bilateral ausserhalb einer Börse oder eines anderen geregelten Marktes gehandelt werden.

#### **Parabanken**

Mit dem Begriff «Parabanken» werden übrige Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG bezeichnet, beispielsweise Vermögensverwalter, Treuhänder oder Zahlungsdienstleister.

#### **Private Equity Funds**

Private Equity Funds sind kollektive Kapitalanlagen, die in nicht börsengehandelte Firmen investieren. Typische Strategien sind Leveraged Buy Outs, Management Buy Outs oder auch Venture Capital. Der Private Equity Manager versucht über eine entsprechende Einflussnahme im Management des Zielunternehmens den Wert des Unternehmens zu steigern und dieses danach mit Gewinn wieder zu veräussern. Bei Private Equity Funds handelt es sich in der Regel um geschlossene Fonds mit einer Laufzeit von beispielsweise sieben bis zehn Jahren.

#### **Prudenzielle Aufsicht**

Die prudenzielle Aufsicht zielt in erster Linie auf die Sicherung der Solvenz, eine genügende Risikokontrolle und die Gewähr einer sorgfältigen Geschäftsführung. Damit trägt die prudenzielle Aufsicht indirekt auch zur Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und zur Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei. Die prudenzielle Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen und andere Finanzintermediäre beruht dabei auf der Bewilligungspflicht einer bestimmten Tätigkeit, der laufenden Überwachung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiteren regulierten Sachverhalten.

#### **Qualifizierte Anleger**

Als qualifizierte Anleger gelten nach Art. 10 Abs. 3 KAG beaufichtigte Finanzintermediäre und Unternehmen mit professioneller Tresorerie. Zudem können vermögende Privatpersonen schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen. Dazu haben sie die Anforderungen von Art. 6 KKV zu erfüllen. Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag nach Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c KAG abgeschlossen haben, gelten ebenfalls als qualifizierte Anleger, wenn sie nicht schriftlich erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen.

#### **Rückversicherungscaptive**

Dies ist eine firmeneigene Versicherungseinrichtung, die gruppeneigene Risiken über Erstversicherer rückversichert. Dieser alternative Risikotransfer dient insbesondere dem gruppeneigenen Risiko- und Kapitalmanagement.

#### **Schweizer Solvenztest**

Der Schweizer Solvenztest (SST) ist ein Aufsichtsinstrument, mit dem die Solvabilität der Versicherer ökonomisch und risikobasiert gemessen wird. Mit dem totalrevidierten Versiche-

rungsaufsichtsgesetz und der Aufsichtsverordnung wurde er 2006 mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren eingeführt. Dabei wird die finanzielle Situation der Versicherungsunternehmen aufgrund des Verhältnisses zwischen den anrechenbaren Eigenmitteln (risikotragendes Kapital) und den erforderlichen Eigenmitteln (Zielkapital) beurteilt. Letztere werden abhängig von den eingegangenen Risiken ermittelt.

#### **Solvency II**

Mit Solvency II ist zunächst die Richtlinie 2009/138/EG vom 25. November 2009 der Europäischen Union betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) gemeint. Oft wird damit auch die in dieser Richtlinie enthaltene ökonomische und risikobasierte Methode zur Beurteilung der Kapitalausstattung eines Versicherungsunternehmens bezeichnet. Mit Solvency II wird in Europa in quantitativer Hinsicht ein vergleichbares Ziel verfolgt wie in der Schweiz mit dem Schweizer Solvenztest.

#### **Standardmodell (Versicherungen)**

Dies ist ein von der FINMA vorgegebenes Risikomodell zur Bestimmung der Solvabilität nach Schweizer Solvenztest. Standardmodelle gibt es für die Sparten Leben-, Schaden- und Krankenversicherung. Rückversicherer und Versicherungsgruppen müssen interne Modelle verwenden.

#### **Supervisory Colleges**

Supervisory Colleges sind Treffen von Vertretern nationaler Aufsichtsbehörden zur Diskussion von Aufsichtsthemen international tätiger Institute.

#### **Systemrelevanz**

Systemrisiken sind Risiken, die von einzelnen Marktteilnehmern ausgehen und welche die Stabilität der gesamten Volkswirtschaft (System) gefährden. Unternehmen, die Funktionen wahrnehmen, auf die das System Volkswirtschaft nicht verzichten kann bzw. die sich nicht durch andere Unternehmen ersetzen lassen, werden als «systemrelevant» bezeichnet. Ein Beispiel für eine systemrelevante Funktion ist die Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch Banken.

#### **Too big to fail**

Ein Unternehmen wird dann als «too big to fail» eingestuft, wenn dessen Konkurs die Stabilität der gesamten Volkswirtschaft gefährden würde. Der Staat ist dann gezwungen, das Unternehmen zu retten. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen dabei die Systemrisiken, die von einem solchen Unternehmen ausgehen.

#### **UCITS(-Richtlinie)**

UCITS sind Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW]). Die UCITS- bzw. OGAW-Richtlinie (EU-Richtlinie 2009/65/EG) standardisiert europaweit die Anforderungen an kollektive Kapitalanlagen für Publikumsanleger.

#### **Zentrale Gegenpartei**

Als zentrale Gegenpartei (Central Counterparty) werden Institutionen bezeichnet, die im Rahmen von Transaktionen mit Finanzinstrumenten als Vertragspartei zwischen Käufer und Verkäufer treten.

## Abkürzungen

- ABV-FINMA** Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz vom 21. Oktober 1996 (Stand am 1. Januar 2015) (Auslandbankenverordnung-FINMA; SR 952.111)
- ACPR** Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (Frankreich)
- AFM** Netherlands Authority for the Financial Markets (Niederlande)
- AIFM** Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager)
- AIFMD** EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive)
- AMF** Autorité des marchés financiers (Frankreich/Kanada)
- ASC** Alberta Securities Commission (Kanada)
- AT1** Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 Capital)
- AVB** Allgemeine Versicherungsbedingungen
- AVO** Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen vom 9. November 2005 (Stand am 1. Januar 2013) (Aufsichtsverordnung; SR 961.011)
- BaFin** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland)
- BankG** Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Stand am 1. Januar 2015) (Bankengesetz; SR 952.0)
- BankV** Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 30. April 2014 (Stand am 1. Januar 2015) (Bankenverordnung; SR 952.02)
- BCBS** Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision)
- BCR** Basic Capital Requirements
- BCSC** British Columbia Securities Commission (Kanada)
- BEHG** Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (Stand am 1. Januar 2015) (Börsengesetz; SR 954.1)
- BEHV** Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel vom 2. Dezember 1996 (Stand am 1. Januar 2015) (Börsenverordnung; SR 954.11)
- BGer** Bundesgericht
- BVGer** Bundesverwaltungsgericht
- CBI** Central Bank of Ireland
- CCP** Zentrale Gegenpartei (Central Counterparty)
- CET1** Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 Capital)
- CFTC** U.S. Commodity Futures Trading Commission
- CHF** Schweizer Franken
- CMG** Krisenmanagementgruppe (Crisis Management Group)
- ComFrame** Common Framework
- CONSOB** Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Italien)
- CPMI** Committee on Payments and Market Infrastructures
- CSD** Zentralverwahrer (Central Securities Depository)
- CSDR** Central Securities Depositories Regulation
- CSSF** Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburg)
- DFS** Department of Financial Services (USA)
- DoJ** US-Justizministerium (U.S. Department of Justice)
- DUFI** Direkt unterstellte Finanzintermediäre
- EBA** Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority)
- EFD** Eidgenössisches Finanzdepartement
- EFSA** Finanzinspektion (Estland)
- EMIR** European Market Infrastructure Regulation
- ENA** Enforcementausschuss der FINMA
- ERV** Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler vom 1. Juni 2012 (Stand am 1. Januar 2015) (Eigenmittelverordnung; SR 952.03)
- ESMA** Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority)
- ETF** Exchange Traded Funds
- EZB** Europäische Zentralbank (European Central Bank)
- FATF** Financial Action Task Force on Money Laundering
- FCA** Financial Conduct Authority (Vereinigtes Königreich)
- FDIC** Federal Deposit Insurance Corporation
- Fed** Federal Reserve System
- FI** Finanzinspektionen (Schweden)
- FIDLEG** Finanzdienstleistungsgesetz (Gesetzesvorhaben)
- FinfraG** Finanzmarktinfratuturgesetz (Gesetzesvorhaben)
- FINIG** Finanzinstitutsgesetz (Gesetzesvorhaben)
- FINMA** Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
- FINMA-PV** Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014 (Stand am 1. Januar 2015) (SR 956.161)
- FINMAG** Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2015) (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)
- FINRA** Financial Industry Regulatory Authority (USA)
- FK** Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte
- FMA** Finanzmarktaufsicht Liechtenstein/Österreichische Finanzmarktaufsicht
- FSA** Finanstilsynet (Dänemark/Norwegen)
- FSAP** Financial Sector Assessment Program
- FSB** Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board)
- FSC** Financial Services Commission (Gibraltar)
- FSMA** Financial Services and Markets Authority (Belgien)
- G-20** Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
- G-SIB** Global systemrelevante Bank(en) (Global Systemically Important Bank[s])
- G-SIFI** Global systemrelevante(s) Finanzinstitut(e) (Global Systemically Important Financial Institution[s])
- G-SII** Global systemrelevante(s) Versicherungsunternehmen (Global Systemically Important Insurer[s])
- GFSC** Guernsey Financial Services Commission

**GPK** Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte

**GwG** Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 (Stand am 1. Januar 2015) (Geldwäschereigesetz; SR 955.0)

**GwV-FINMA** Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 8. Dezember 2010 (Stand am 1. Januar 2011) (Geldwäschereiverordnung-FINMA; SR 955.033.0)

**IAIG** International tätige Versicherungsgruppe[n] (Internationally Active Insurance Group[s])

**IAIS** Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (International Association of Insurance Supervisors)

**ICP** Insurance Core Principles

**ICS** Globaler Kapitalstandard für Versicherungsunternehmen (Insurance Capital Standard)

**IOSCO** Internationale Organisation für Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions)

**IRB** Internal Ratings-Based

**ISDA** International Swaps and Derivatives Association

**IWF** Internationaler Währungsfonds (International Monetary Fund)

**JFSC** Jersey Financial Services Commission

**KAG** Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2015) (Kollektivanlagen-gesetz; SR 951.31)

**KGK** Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

**KKV** Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (Stand am 1. Januar 2015) (Kollektivanlagenverordnung; SR 951.311)

**KKV-FINMA** Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (Stand am 1. Januar 2015) (Kollektiv-anlagenverordnung-FINMA; SR 951.312)

**LCR** Kurzfristige Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio)

**LiqV** Verordnung über die Liquidität der Banken vom 30. November 2012 (Stand am 1. Januar 2015) (Liquiditätsverordnung; SR 952.06)

**MbO** Management by Objectives

**MFSA** Malta Financial Services Authority

**MiFID** Markets in Financial Instruments Directive

**MiFIR** Markets in Financial Instruments Regulation

**NAIC** Vereinigung US-amerikanischer Aufsichtsbehörden im Versicherungsbereich (National Association of Insurance Commissioners)

**NSFR** Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio)

**OCC** Office of the Comptroller of the Currency (USA)

**ODRG** OTC Derivatives Regulators Group

**OGAW** Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS)

**ORSA** Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (Own Risk and Solvency Assessment)

**OSC** Ontario Securities Commission (Kanada)

**OTC** Over the counter

**PEP** Politisch exponierte Personen (Politically Exposed Persons)

**PRA** Prudential Regulation Authority (Vereinigtes Königreich)

**QIS** Quantitative Auswirkungsstudien (Quantitative Impact Studies)

**RAB** Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde

**RAG** Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2015) (Revisionsaufsichtsgesetz; SR 221.302)

**RAP** Resolvability Assessment Process

**RAV** Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 22. August 2007 (Stand am 1. Januar 2015) (Revisionsaufsichtsverordnung; SR 221.302.3)

**RCAP** Regulatory Consistency Assessment Programme

**RWA** Risikogewichtete Aktiven

**SBVg** Schweizerische Bankiervereinigung

**SEC** U.S. Securities Exchange Commission

**SFAMA** Swiss Funds & Asset Management Association

**SICAF** Investmentgesellschaft mit festem Kapital

**SICAV** Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

**SIF** Staatssekretariat für internationale Finanzfragen

**SNB** Schweizerische Nationalbank

**SRO** Selbstregulierungsorganisation

**SRO-SVV** Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes

**SSM** Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism)

**SST** Schweizer Solvenztest (Swiss Solvency Test)

**SVSP** Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte

**SVV** Schweizerischer Versicherungsverband

**T1** Kernkapital (Tier 1 Capital)

**T2** Ergänzendes Eigenkapital (Tier 2 Capital)

**TK** Treuhand-Kammer

**TLAC** Total Loss-Absorbing Capacity

**TSX** Toronto Stock Exchange (Kanada)

**UCITS** Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities

**UEK** Übernahmekommission

**VAG** Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (Stand am 1. Januar 2015) (Versicherungsaufsichtsgesetz; SR 961.01)

**VS** Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

**WAK** Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben der eidgenössischen Räte